

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.06.2001

Geschäftszahl

2001/14/0103

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/15/0061 E 10. Mai 2001 RS 2

Stammrechtssatz

§ 22 Z 2 Teilstrich 2 EStG 1988 stellt nicht darauf ab, welchem Vertragstyp das Zivilrecht das konkrete Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers zuordnet.